

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 632. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023

1. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.1 EBM

1. Die Gebührenordnungsposition 01110 ist zeitlich befristet vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01110 in den Abschnitt 1.1 EBM

01110 Zuschlag zu der Versichertenpauschale nach den Gebührenordnungspositionen 03000, 03030, 04000 und 04030 und zu den Grundpauschalen der Kapitel 9 und 20 sowie des Abschnittes 13.3.7 für die Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit einer akuten Atemwegserkrankung,

einmal im Behandlungsfall

65 Punkte

7,50 € in 1/2023

Die Gebührenordnungsposition 01110 ist nur bei Vorliegen mindestens einer der folgenden gesicherten Diagnosen gemäß ICD-10-GM berechnungsfähig: J00-J06 Akute Infektionen der oberen Atemwege, J09-J18 Grippe und Pneumonie und J20-J22 Sonstige akute Infektionen der unteren Atemwege (außer J18.2 Hypostatische Pneumonie, nicht näher bezeichnet).

Die Gebührenordnungsposition 01110 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

- 3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01110 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM**
- 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01110 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 9.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6 und 20.1 Nr. 2**
- 5. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01110	Zuschlag Behandlung akute Atemwegserkrankung	KA	./.	Keine Eignung